



Datum: 23.09.2010

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: II	Amt: Finanzabteilung	Sachbearb.: Herr Erb
-----------------	-------------------------	-------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					

TOP: Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Schmallingenberg

Produktgruppe: 61.01 Allgemeine Finanzwirtschaft

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt den beiliegenden Entwurf der Hundesteuersatzung der Stadt Schmallingenberg als Satzung.

2. Sachverhalt und Begründung:

Die Hundesteuersatzung der Stadt Schmallingenberg stammt aus dem Jahre 2001. Neben der Anpassung der Steuersätze bedarf sie nach inzwischen fast 10-jähriger Weiterentwicklung des Rechts einer Neufassung. Beigefügter Entwurf entspricht inhaltlich der aktuellen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW.

Vorgeschlagen wird, die neuen Steuersätze den durchschnittlichen Steuersätzen der Kommunen im Hochsauerlandkreis anzupassen. Beigefügte Tabelle gibt einen entsprechenden Überblick.

Parallel zur vorgeschlagenen Änderung der Hundesteuersätze wird zum Jahresende eine Hundezählung stattfinden. Damit wird sichergestellt, dass sämtliche Hunde im Stadtgebiet erfasst werden.

Der Mehrertrag aus Hundesteuern wird auf 30.000,00 € taxiert.

Der beigefügte Entwurf der Hundesteuersatzung der Stadt Schmallingenberg enthält folgende wesentliche Neuerungen:

1. Neue Steuersätze

Folgende Anpassung wird vorgeschlagen:

	Bisheriger Steuersatz je Hund	Vorgeschlagener Steuersatz je Hund
Ein Hund	40,20 €	72,00 €
Zwei Hunde	67,80 €	90,00 €
Drei oder mehr Hunde	79,80 €	120,00 €
Ein gefährlicher Hund nach § 3 oder § 10 LHundG ¹	Bislang noch keine Regelung	600,00 €
Zwei oder mehr gefährliche Hunde nach § 3 oder § 10 LHundG	Bislang noch keine Regelung	810,00 €

Der hohe Steuersatz zum Zwecke der Eindämmung der Haltung von gefährlichen Hunden entspricht der Höhe nach mit einem Jahressteuersatz von 600,00 € der aktuellen Rechtsprechung². Eine erdrosselnde Wirkung ist einem solchen erhöhten Steuersatz nicht beizumessen, da er die Haltung eines solchen Hundes nicht unmöglich macht.

2. Steuerbefreiung

Eine Steuerbefreiung wird weiterhin nicht nur für Hunde gewährt, die zur Hilfe Blinder, Tauber oder schwerbehinderter Personen gehalten werden, sondern auch für eine Reihe anderer Hunde. Steuerbefreiungen für gefährliche Hunde sind nicht vorgesehen.

3. Verspätete Abmeldung eines Hundes

Der Entwurf der Hundesteuersatzung sieht vor, bei einer verspäteten Abmeldung des Hundes den Zeitpunkt der Abmeldung als Ende der Steuerpflicht festzulegen.

4. Fälligkeit der Steuer

Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 der Hundesteuersatzung kann die Steuer für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Zur rechtlichen und verwaltungstechnischen Optimierung wird vorgeschlagen, den 01. Juli nach dem Zugang des Festsetzungsbescheides als Zeitpunkt der Vorauszahlung festzulegen. Diese Änderung folgt einem Vorschlag des Prüfungsamtes des Hochsauerlandkreises.

Der Entwurf der Hundesteuersatzung sowie die Übersicht der Hundesteuersätze der Städte und Gemeinden im HSK liegen dieser Vorlage als Anlage bei.

¹ Die steuerliche Unterscheidung der einzelnen Hundarten erfordert eine Definition von „gefährlichen Hunden“. Gefährliche Hunde können zum einen nach ihrer Rasse, zum anderen aber auch nach der Art der Züchtung oder Ausbildung, nach einem Gutachten eines Amtstierarztes oder aufgrund von Verhalten gegenüber Menschen oder Tieren von „normalen Hunden“ differenziert werden.

² VG Gießen, Urteil vom 03.03.2010 – K 280/09.GI